

Satzung

Förderverein des Gymnasial-Posaunenchores Gütersloh

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasial-Posaunenchores Gütersloh e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Gütersloh.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Gütersloh unter dem Geschäftszeichen VR 1840.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung des Gymnasial-Posaunenchores am Evangelisch Stiftischen Gymnasium Gütersloh. Der Verein verfolgt dabei das Ziel, die Arbeit des seit 1871 in Schülerelbstverwaltung stehenden Posaunenchores in finanzieller, musikalischer und organisatorischer Hinsicht zu unterstützen. Der Verein unterstützt die Arbeit des Gymnasial-Posaunenchores durch die Bereitstellung von Geldmitteln, mittel- und unmittelbar, sowie durch die Überlassung von Vermögenswerten. Die Unterstützung erfolgt beispielsweise durch die Finanzierung von Anschaffungen, Übungsfreizeiten, Werbung von neuen Mitgliedern oder Übernahme von sonstigen Ausgaben. Der Förderverein unterstützt in musikalischen Fragen direkt bzw. finanziert Hilfe von dritter Seite sofern erforderlich. Darüber hinaus unterstützt der Verein den Posaunenchor bzw. insbesondere den Präsidenten / die Präsidiin bei der allgemeinen Verwaltung. Die Selbstverwaltung des Gymnasial-Posaunenchores wird dabei stets respektiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, die die Ziele des Vereins fördert, kann Mitglied im Verein werden.
2. Ein Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag kann formlos schriftlich oder elektronisch erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

3. Eine Mitgliedschaft endet mit
 - a. Austritt, dieser ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich oder auf elektronischem Weg zu erklären
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund nach Beschluss des Vorstands. Wichtige Gründe können insbesondere vereinsschädigendes Verhalten und Verzug mit Mitgliedsbeiträgen sein.
4. Im Fall des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages legt der Vorstand durch Beschluss fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl, Abwahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
 - b. Wahl eines Kassenprüfers. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - c. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts des Kassenprüfers
 - d. Änderung der Satzung
 - e. Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre in Textform (schriftlich oder per E-Mail) mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einberufen. Im Fall einer elektronischen Einladung wird diese an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist das Mitglied zuständig. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekanntgegeben.
4. Neben einer Präsenzveranstaltung ist eine Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz, über einen Internet-Konferenzraum und als hybride Veranstaltung möglich. Mitglieder können ihre Stimme bereits nach Erhalt der Einladung und vor der eigentlichen Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein in Schriftform abgeben.
5. Beschlüsse können alternativ durch ein Umlaufverfahren in Textform (schriftlich oder per E-Mail) gefasst werden. Die Stimmabgabe des einzelnen Mitglieds hat in Textform direkt an den Vorstand (Sternverfahren) innerhalb einer gesetzten Frist zu erfolgen. Der Beschluss im Umlaufverfahren ist dann gültig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgibt. Es gelten auch im Umlaufverfahren die in § 7 Nr. 8 festgelegten Mehrheitserfordernisse.

6. Die Mitglieder können weitere Themen für die Tagesordnung beantragen. Diese sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Ergänzung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.
7. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zudem muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail unter der Angabe des Grundes verlangt. Die Einberufung bedarf auch hier einer Frist von vier Wochen.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder sowie der vorab schriftlich eingegangenen Stimmabgaben, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird von den Erziehungsberechtigten wahrgenommen, ohne dass es einer Bevollmächtigung bedarf.
9. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Abwesenheit des Vorstands wählt die Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
10. Eine Satzungsänderung bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Verein verzichtet ausdrücklich auf die Anwendung von § 33 Abs. 1 S. 2 BGB. Folglich wird auch die Anpassung des Vereinszwecks mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen.
11. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst. Das Protokoll wird von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sechs Personen:
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. Kassenwart/in
 - d. Bis zu drei Beisitzer/innen
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus 1. Vorsitzenden/r, 2. Vorsitzenden/r und Kassenwart/in zusammen und stellt den Vorstand im Sinne des § 26 BGB dar. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder einzeln vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind dabei an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Wahl im Blockverfahren durchzuführen, sofern den Mitgliedern erläutert wird, welche Kandidatin/welcher Kandidat für welches Vorstandsamt kandidiert. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben

auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

5. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über die Vergabe von finanziellen Mitteln. Der/die Kassenwart/in führt die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
6. Der geschäftsführende Vorstand erstellt den jährlichen Rechenschaftsbericht, den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht umfasst.
7. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder per Umlaufverfahren in Textform (schriftlich oder elektronisch).
8. Der geschäftsführende Vorstand lädt in Textform (schriftlich oder elektronisch) zu den Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandssitzungen können in Präsenz, per Telefon- oder Videokonferenz sowie auf hybridem Weg durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands teilnehmen. Sitzungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Es wird ein Ergebnisprotokoll verfasst.
9. Vorstandsmitglieder können ihre Stimme bereits nach Erhalt der Einladung und vor der eigentlichen Vorstandssitzung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied in Textform abgeben. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.
10. Der geschäftsführende Vorstand kann bis zu drei Mitglieder zu Beisitzern/innen im Vorstand für zwei Jahre wählen. Die Beisitzer/innen haben bei Abstimmungen im Vorstand kein Stimmrecht.
11. Die Beisitzer/innen unterstützen die Vorstandsarbeit und bringen Ideen zur Förderung des Posaunenchores sowie zur Verwendung der Vereinsmittel ein.
12. Ein Sitz aus dem Kreis der Beisitzer/innen ist für den Fall eines Wechsels im Vorstand für den/die scheidende/n 1. Vorsitzende/n oder den/die Kassenwart/in reserviert. Dies soll einen sanften Übergang in der Vorstandsarbeit sicherstellen.
13. Der jeweils amtierende Präside / die amtierende Präsidin des Posaunenchores wird als ständiger Gast zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt gem. § 41 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Evangelisch Stiftischen Gymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden kann, insbesondere zur Förderung der Musik.